

Merkblatt

„Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen bzw. nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn eine Tätigkeit ausübt wird, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 04.11.1992 (NJW 1993/317) die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften bestimmt. Insbesondere danach gilt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Bei Tätigkeiten im öffentlichen Dienst findet § 47 Abs. 1 BRAO Anwendung. Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. (Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.)
- Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Das Vorliegen evidenter Interessenkollisionen hat die Rechtsprechung zu Lasten der Maklerberufe sowie zu Lasten von Vermittlungsagenten im Sinne von § 43 VVG bejaht (s. Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 8. Auflage, Rz. 115 bis 119 zu § 7 BRAO sowie BGH vom 15.05.2006, BRAK-Mitteilungen 2006, 222 f., Anlageberatung bei einer Bank; BGH vom 08.10.2007, BRAK-Mitteilungen 2008, 35, Tätigkeit als Immobilienmakler; BGH vom 21.03.2011, BRAK-Mitteilungen 2011, 143, Tätigkeit als Finanzdienstleister)
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit, für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO sind Sie verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnis eintritt.

Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag in Kopie sowie eine unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers für jede nichtanwaltliche Tätigkeit beizufügen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.

Anlage: Formular Freistellungserklärung des Arbeitgebers

An die
Rechtsanwaltskammer
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenalstraße 9
19053 Schwerin

Freistellungserklärung für Frau/Herrn _____

nachstehend Angestellte/r genannt.

Als Arbeitgeber erklären wir verbindlich, unbefristet und unwiderruflich,

1. dass wir damit einverstanden sind, dass die/der Angestellte neben ihrer/seiner Tätigkeit als Angestellte/r den Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts ausübt,
2. dass die Ausübung freier Anwaltstätigkeit zugesichert wird. Dies bedeutet insbesondere, dass die/der Angestellte berechtigt ist, sich während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger gerichtlicher Termine und Besprechungen jederzeit von ihrem/seinem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn ihre/seine anwaltlichen Termine mit dienstlichen Terminen kollidieren,
3. dass die/der Angestellte nicht gehalten ist, Belegschaftsmitglieder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten und
4. dass außerhalb dieser Freistellungserklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken.

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift (Arbeitgeber)

Anlage: Anstellungsvertrag vom _____